

# Der Bundespräsident

– Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de /  
 Autorin: Claudia Köhli / Redaktion: Simone Albrecht / Gestaltung: Leitwerk,  
 Mohr Design / Redaktionsschluss: Juli 2015 (aktualisiert Februar 2022)



© Foto: Schloss Bellevue / Bundesbildstelle / Steffen Kugler

- Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt. Mindestalter: 40 Jahre. Die Wiederwahl ist einmalig möglich. (Art. 54 GG)
- Voraussetzung für eine Wahl: Der P darf weder der Regierung, noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes/Landes angehören, kein anderes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben (Art. 55 GG). Üblicherweise lässt der P eine Parteimitgliedschaft ruhen.
- Zur Amtsenthebung des P kann es nur über eine Amtsenthebungsklage vor dem Bundesverfassungsgericht kommen. (Art. 61 GG)

## – Über den Tellerrand

Staatsoberhaupt ist nicht gleich Präsident. Es hängt vom jeweiligen Regierungssystem ab, wer an der Staatsspitze steht:

- **Parlamentarische Monarchie:** König (z. B. Königin Elisabeth II. in Großbritannien)
- **Parlamentarische Regierungssysteme:** Präsident mit hauptsächlich repräsentativen Funktionen (z. B. Frank-Walter Steinmeier in Deutschland)
- **Präsidentielle Regierungssysteme:** Präsident mit vielen Machtbefugnissen; er ist Staatsoberhaupt und zugleich Regierungschef (z. B. Joe Biden in den USA)
- **Semipräsidentielle Regierungssysteme:** Präsident mit vielen Machtbefugnissen, dem ein Ministerpräsident gegenübersteht (z. B. Emmanuel Macron in Frankreich)

## – Rolle im politischen System

- Der Bundespräsident (P) ist das Staatsoberhaupt Deutschlands. Seine Hauptaufgabe: Er steht für die Einheit des Staates und vertritt die Bundesrepublik in Deutschland und der Welt, z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen, Reden, Empfängen oder Staatsbesuchen. Zudem gilt er als Staatsnotar: Ohne seine Unterschrift treten vom Bundestag verabschiedete Gesetze nicht in Kraft.
- Formell sind dem P politische Stellungnahmen nicht verboten. Dennoch: Er hält sich üblicherweise mit Äußerungen zu tagesaktuellen Themen zurück. Es wird von ihm politische Neutralität erwartet.
- Jeder P hat bis heute sein Amt je nach Persönlichkeit ganz unterschiedlich geprägt (siehe S. 4).



– **Streber-Wissen:** Seinen ersten Amtssitz hat der P seit 1994 im Berliner Schloss Bellevue nahe des Bundestages. Seinen zweiten Amtssitz hat er in Bonn in der Villa Hammerschmidt.

♂ steht für die weibliche Form des vorangegangenen Begriffs

## – Auf einen Blick: Bundespräsidenten seit 1949

1949 – 1959	Theodor Heuss (FDP)
1959 – 1969	Heinrich Lübke (CDU)
1969 – 1974	Gustav Heinemann (SPD)
1974 – 1979	Walter Scheel (FDP)
1979 – 1984	Karl Carstens (CDU)
1984 – 1994	Richard von Weizsäcker (CDU)
1994 – 1999	Roman Herzog (CDU)
1999 – 2004	Johannes Rau (SPD)
2004 – 2010	Horst Köhler (CDU)
2010 – 2012	Christian Wulff (CDU)
2012 – 2017	Joachim Gauck (parteilos)
2017 – heute	Frank-Walter Steinmeier (SPD)

## – Vergleich: Weimarer Republik und Bundesrepublik

- In der Weimarer Republik (1919–1933) verfügte der Reichspräsident über eine herausgehobene Stellung und viele Machtbefugnisse. So berief Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler und erließ Notverordnungen. Dies ebnete den Weg zur Machtergreifung der Nationalsozialisten.
- Nach dem Ende des NS-Regimes schränkte der Verfassungsgeber die Funktionen des P stark ein.

## – Wichtigste Aufgaben

- **Völkerrechtliche Vertretung des Bundes:** P unterzeichnet Verträge mit ausländischen Staaten; beglaubigt/empfängt diplomatische Vertreter (Art. 59 (1) GG)
- **Mitwirkung an der Regierungsbildung:** schlägt Bundeskanzler zur Wahl vor (Art. 63 GG); ernennt/entlässt Bundeskanzler (Art. 63 und 67 GG); ernennt/entlässt Bundesminister (Art. 64 GG); löst Bundestag auf (Art. 63 (4) und 68 GG; s.u. „Politische Reservfunktionen“)
- **Mitwirkung an der Gesetzgebung:** unterzeichnet und verkündet vom Bundestag beschlossene Gesetze nach Gegenzeichnung durch zuständige Regierungsmitglieder (Art. 82 GG); darf Gesetzesausfertigung nur aus Rechtsgründen verweigern;
- **Ernennung/Entlassung von Bundesbeamten und Bundesrichtern:** Gegenzeichnung durch zuständige Regierungsmitglieder nötig (Art. 60 (1) GG)
- **Begnadigungsrecht für den Bund:** Möglichkeit des Straferlasses im Einzelfall (Art. 60 (2) GG)
- **Ordensrecht des Bundes:** verleiht Orden und Ehrenzeichen an verdiente Persönlichkeiten, z. B. den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

– **Streber-Wissen:** Seit 1949 verweigerten die bisher zwölf P neun Mal die Unterzeichnung eines Gesetzes, z. B. wegen Verstößen gegen das Grundgesetz. In anderen Fällen unterzeichneten P die Gesetze, betonten aber verfassungsrechtliche Bedenken und stießen eine Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht an.

Bundesrepublik Deutschland	Weimarer Republik
Wahl durch Bundesversammlung	Direktwahl durch das Volk
Wahl auf fünf Jahre; Wiederwahl einmalig möglich	Wahl auf sieben Jahre; beliebig häufige Wiederwahl möglich
Kein Oberbefehl über die Streitkräfte	Oberbefehl über die Reichswehr
Ernennung/Entlassung von Bundesbeamten, Bundesrichtern, Offizieren und Unteroffizieren immer mit Gegenzeichnung	Ernennung/Entlassung von Reichsbeamten und Offizieren
Formelle Mitwirkung bei Regierungsbildung; P schlägt Bundeskanzler zur Wahl vor, ernennt/entlässt auf Vorschlag des Bundeskanzlers Bundesminister	Ernennung/Entlassung des Reichskanzlers sowie der Reichsminister
Auflösung des Bundestages bei im GG genau definierten Fällen (z. B. auf Antrag des Bundeskanzlers nach gescheiterter Vertrauensfrage)	Recht zur Auflösung des Reichstages
Kein Notverordnungsrecht	Recht zum Erlass von Notverordnungen, die auch Grundrechte außer Kraft setzen konnten

© Claudia Köhli / Leitwerk

## – Politische Reservfunktionen

In Krisensituationen des Regierungssystems kommt dem P eine politische Reservfunktion zu. Seine Rolle: Er entscheidet über Neuwahlen.

- Bei fehlender parlamentarischer Mehrheit: Bundestag wählt Kanzler mit relativer Mehrheit (nicht mit absoluter); P kann den Bundeskanzler innerhalb von sieben Tagen ernennen oder den Bundestag für eine Neuwahl auflösen (Art. 63 (4) GG)
- Bei einer Vertrauensfrage: Bundeskanzler stellt Bundestag Vertrauensfrage, erhält keine Mehrheit und kann nun dem P die Auflösung des Parlaments vorschlagen; P kann den Vorschlag ablehnen oder ihm binnen 21 Tagen folgen (Art. 68 GG); sollte sich der P für einen Minderheitskanzler entscheiden, kann auf Antrag der Regierung der Gesetzgebungsnotstand erklärt werden (Art. 81 GG)

## – Wahl

- Der P wird für fünf Jahre von der Bundesversammlung gewählt. Diese setzt sich aus allen Mitgliedern des Bundestages zusammen sowie aus der gleichen Anzahl an Mitgliedern, die von den Landtagen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Die Bundesversammlung kommt ausschließlich zur Wahl des P zusammen. (Art. 54 GG)
- Im ersten oder zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte aller Stimmen) erforderlich, im dritten Wahlgang reicht die relative Mehrheit (die meisten Stimmen).

## – Mitreden: Der Bundespräsident und die politische Debatte

Wie stark darf und soll sich der P in die tagesaktuelle Politik einbringen? Diese Frage wird immer wieder diskutiert. Mit öffentlichen Reden, Äußerungen oder Handlungen regten die bisherigen P immer wieder gesellschaftliche Debatten an:

- **Richard von Weizsäcker:** In seiner Rede zum 40. Jahrestag des Kriegsendes erklärte er, der 8. Mai 1945 sei nicht „ein Tag der Niederlage“ sondern ein „Tag der Befreiung“.
- **Johannes Rau:** Als erster deutscher P sprach er vor der Knesset, dem israelischen Parlament, und bat das jüdische Volk und Israel um Vergebung für den Holocaust.
- **Horst Köhler:** Er lehnte 2007 das Gnadengesuch des RAF-Terroristen Christian Klar ab. Dieser war wegen neunfachen, gemeinschaftlich begangenen Mordes verurteilt.
- **Christian Wulff:** In seiner Rede zum 20. Jahrestag der Deutschen Einheit erklärte er: „Der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland.“
- **Joachim Gauck:** Bei einem ökumenischen Gedenkgottesdienst bezeichnete er die Massaker an den Armeniern im Osmanischen Reich als „Völkermord“.

– **Streber-Wissen:** Bis heute sind drei P zurückgetreten. (1) Heinrich Lübke (1969): nach Beschuldigungen, als Ingenieur im „Dritten Reich“ am Bau von KZ-Baracken mitgewirkt zu haben; (2) Horst Köhler (2010): nach Kritik an einer Äußerung über die Notwendigkeit von Auslands-Bundeswehresätzen; (3) Christian Wulff (2012): nach einer Kredit- und Medienaffäre